



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

Samtgemeinderecht Nr. 810-7-neu

Satzung für die Samtgemeinde Sickte zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung vom 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in der Anlage aufgelisteten und in den enthaltenen Plänen kenntlich gemachten Grundstücken, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Art der Kleinkläranlagen und Einleitung

- (1) Das Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist in den dort genannten Kläranlagentypen zu reinigen und den dort genannten Gewässern zuzuführen.
- (2) Die Kleinkläranlagen sind den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen gemäß zu errichten und zu betreiben.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen auch gemeinsam betreiben.

§ 3

Wartung

Die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage obliegt dem/der Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Kleinkläranlage ist mindestens einmal jährlich durch eine qualifizierte Fachfirma warten zu lassen. Hierzu hat der/die Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Samtgemeinde Sickte einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der Samtgemeinde Sickte ist eine Kopie des Wartungsvertrages sowie eine Bescheinigung über die jährlich durchgeführte Wartung vorzulegen. Die Kosten für die Wartung der Kleinkläranlage hat der/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes zu tragen.

§ 4

Anpassungsmaßnahmen

- (1) Soweit auf den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, sind diese spätestens innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend umzurüsten bzw. durch neue Kläranlagen zu ersetzen.
- (2) Die Anpassungsmaßnahmen sind der Samtgemeinde Sickte und dem Landkreis Wolfenbüttel – Untere Wasserbehörde – anzuzeigen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben der Samtgemeinde Sickte nach Fertigstellung der Anpassungsmaßnahmen Bestandspläne vorzulegen.

§ 5

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Abwasseranlage

- (1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden und dieses nach örtlicher Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde nachgewiesen ist, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an auf die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 13 NKomVG) an die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Sickte vorgeschrieben werden.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann auf die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 13 NKomVG) an die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Sickte vorgeschrieben werden, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß neu errichtet oder in Anpassung an diese Regeln wesentlich geändert wird. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (3) Die in den Abs. (1) und (2) genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung die Erneuerung von Anlagen oder wesentliche Änderungen vorhandener Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

- (4) Die in den Abs. (1) und (2) genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vor Ablauf dieser Fristen erlischt, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück den Fertigstellungszeitpunkt über die Samtgemeinde Sickte dem Landkreis Wolfenbüttel – Untere Wasserbehörde – schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Sickte ist möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 6 Wasserrechtliche Erlaubnis

Soweit Kleinkläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß neu errichtet oder entsprechend angepasst werden sollen, bedarf es hierzu einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche von den Nutzungsberechtigten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel über die Samtgemeinde Sickte zu beantragen ist.

§ 7 Abwasserbeseitigungssatzung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen – insbesondere § 14 „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ – der Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

§ 8 Gebühren

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen, der Höhe und Erhebung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird auf die Satzung der Samtgemeinde Sickte für die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) verwiesen.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften, dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 65, 66, 67 und 68 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die

